## Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch den Wohnungssuchenden. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Informationen kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes erhoben (§§ 13 f LDSG). **Zu Ihrer weiteren Information empfehlen wir Ihnen die Lektüre der Informationsschrift "Der Wohnberechtigungsschein", die das Wirtschaftsministerium herausgegeben hat und die bei den Gemeinden erhältlich ist. Daneben kann die Broschüre auch im Internet unter http://www.wm.baden-wuerttemberg.de/fm7/1106/Wohnberechtigungsschein.pdf abgerufen werden.**

## Antragsteller

| | |
|---|---|
| Familienname | Vorname |
| ggf. Geburtsname | Geburtsdatum |
| Straße und Hausnummer | PLZ Ort |
| Telefonnummer | E-Mmail (freiwillig) |
| Staatsangehörigkeit | Aufenthaltsstatus |

## Haushaltsangehörige

Damit neben dem Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugemessen werden kann, sollen alle Angehörige des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen: der Antragsteller, sein Ehegatte oder sein Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder sein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, sowie deren Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister) sowie Verschwägerte in gerade Linie (z. B. Schwiegereltern, Stiefkinder) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwager, Schwägerin), Pflegekinder und Pflegeeltern. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die alsbald, regelmäßig innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

| Nr | Familienname, Vorname | Geb. Datum | Verhältnis zum Antragsteller | Staatsangehörigkeit | Aufenthaltsstatus |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |

## Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; das ist aber nicht notwendig in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

- ☐ Haushalt mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung
  - ☐ ehemalige Wohnsitzlose
  - ☐ ehemalige Strafgefangene
  - ☐ Suchtkranke
- ☐ älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) mit Bedarf für eine betreute Seniorenwohnung
- ☐ älterer Mensch / ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet) ohne Bedarf für eine betreute Seniorenwohnung
- ☐ schwerbehinderter Mensch mit speziellen Wohnungsbedürfnissen hinsichtlich Grundriss und Ausstattung
- ☐ sonstige

## Dauerhafte Haushaltsführung **(nur auszufüllen bei z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld)**

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den **anschließend benannten Fällen** erforderlich!
Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn der Wohnungssuchende überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige Antragsteller oder Wohnungssuchende in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und bei Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben **(z. B. Unterhaltsleistungen, Erziehungsgeld, Elterngeld).**

| Einnahmen aus | Antragsteller | Name | Name | Name |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

## Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger - Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.
Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2, 2a, 2b des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen

## Personen mit eigenem Einkommen

| Einkommen aus | Antragsteller | Name | Name | Name |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| nicht selbständiger Arbeit | | | | |
| selbständiger Tätigkeit | | | | |
| geringfügiger Beschäftigung | | | | |
| Vermietung- und Verpachtung / Kapitalvermögen | | | | |
| Alters-/Witwen-/ Waisenrente, Pension, Betriebsrente | | | | |
| Leistungen nach den SGB II (z.B. Hartz IV) | | | | |
| steuerfreie Einkünfte (§ 3EStG Nr. 2) | | | | |

**Werbungskosten**

Bei der Einkommensermittlung sind auch die geltend gemachten Werbungskosten zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig ist zumindest die steuerliche Werbungkostenpauschale. Liegen die Werbungskosten allerdings über dem Pauschbetrag, sind die tatsächlichen Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen. Solche höheren Kosten können nachfolgend angegeben werden. Sie sind regelmäßig nachzuweisen.

| Werbungskosten | Antragsteller | Name | Name | Name |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

**Zu erwartende Einkommensänderungen**

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

| Name, Vorname | Datum | Grund der Verringerung / der Erhöhung | Neuer Betrag |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

## Vorhandenes erhebliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein - oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Art und Wert des Vermögens. Bei Wohneigentum zusätzlich auch Adresse und Größe angeben:

## Erklärung

**Ich versichere dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Von der Antragstellerin / dem Antragsteller und jedem zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, der über eigenes Einkommen verfügt, wurde ein Einkommensnachweis (Jahreseinkommen) vorgelegt.**
**Mir ist bekannt, dass falsche Angaben strafrechtlich verfolgt werden.**

Ort, Datum — Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

| Information zur Datenerhebung | |
|---|---|
| Stadtverwaltung | 71384 Weinstadt, Marktplatz 1 |
| Verantwortlicher | Oberbürgermeister Michael Scharmann |
| behördlicher Datenschutzbeauftragter | Datenschutzbeauftragter, Rechnungsprüfungsamt, Traubenstraße 2, 71384 Weinstadt; Telefon 07151/693-104 datenschutz@weinstadt.de |
| Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 1 Abs. 1 e DSGVO, § 4 LDSG, § 5 WoBindG, § 27 WoFG zum Zweck der Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines erhoben und verarbeitet. |
| geplante Speicherungsdauer | Die Daten werden ab sofort bis zum Ablauf des Wohnberechtigungsscheines gespeichert. |
| Empfänger der Daten | Liegenschaftsamt Stadt Weinstadt |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Weinstadt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung | Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.<br>In diesem Falle kann jedoch kein Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden. |